

Universitätsstadt Tübingen	
Am	23. April 2019
	104



## Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Universitätsstadt Tübingen  
Stadtverwaltung  
Am Markt 1  
72070 Tübingen

Datum: 17. April 2019  
Name: [REDACTED]  
Durchwahl: [REDACTED]  
Aktenzeichen: K 9100/33  
(Bitte bei Antwort angeben)

### Liste mit auffälligen Asylbewerbern

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Presse haben wir entnommen, dass die Stadt Tübingen eine Liste mit auffälligen Asylbewerbern führt (<https://www.swp.de/suedwesten/landespolitik/tuebingen-fuehrt-liste-mit-auffaelligen-asylbewerbern-29310351.html>). Die Liste beinhalte eine Sammlung personenbezogener Informationen über Asylbewerber, die mit Gewalt- und Drogendelikten auffällig geworden seien. Die Liste diene als Grundlage für gezielte Maßnahmen gegen die Betroffenen, etwa die Verlegung in Wohnheime mit Sicherheitsdienst.

Um die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung personenbezogener Daten prüfen zu können, bitte wir um eine ausführliche Stellungnahme zu den tatsächlichen Umständen und den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere zu folgenden Fragen:

- Was sind die Zwecke der Verarbeitung?
- Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung (bezogen auf jeweils einzelne Verarbeitungsschritte)?
- Welche Daten werden im Einzelnen verarbeitet?
- Woher stammen die Daten (intern [welche Ämter?] und / oder extern)?

Königsstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de) · [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de) · [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)  
[www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de) · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>)

- In welcher Form werden die Daten verarbeitet (ausschließlich interne Nutzung / Übermittlung an Dritte)?
- Welche Organisationseinheit führt die Liste und wer hat konkret unter welchen Voraussetzungen Zugriff und ist unter welchen Voraussetzungen befugt, Informationen an wen weiterzugeben?
- Gibt es interne Vorgaben hinsichtlich des Umgangs mit Informationen, die einzelnen Behördenmitarbeitern aus der Liste mitgeteilt werden (Verbot, eigene Listen anzulegen und zu führen)?
- Wann werden Daten gelöscht?
- Wann und wie werden die Betroffenen über ihre Datenschutzrechte informiert (Artikel 14 DS-GVO)?
- Wurde eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 DS-GVO durchgeführt (Hinweis auf Erwägungsgrund 91 Satz 2: „... Treffen von Entscheidungen ... im Anschluss an die Verarbeitung ... von Daten über ... Straftaten ...“)?
- Wurde die Verarbeitungstätigkeit in das Verzeichnis gemäß Artikel 30 DS-GVO aufgenommen? Um Vorlage der Angaben wird gebeten.

Für eine Stellungnahme innerhalb eines Monats danken wir.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. 

26.04.2019



Rathaus  
Am Markt 1  
72070 Tübingen



datenschutz@  
tuebingen.de

Seite 1/1

Universitätsstadt Tübingen, Postfach 2540, 72015 Tübingen

LfdI Baden-Württemberg  
Postfach 10 29 32  
70025 Stuttgart

**Aktenzeichen K 9100/33 - Ihr Schreiben vom 17. April 2019**  
**Liste mit auffälligen Asylbewerbern**

Sehr geehrter 

die von Ihnen eingeräumten Frist zur Stellungnahme bitten wir bis zum

19. Juni 2019

zu verlängern. Aufgrund der anstehenden Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 und den damit verbundenen umfangreichen Aufgaben kann die Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet werden. Wir bitten diesbezüglich um eine kurze Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

06.06.2019

[REDACTED]

Universitätsstadt Tübingen, Postfach 2540, 72015 Tübingen

LfdI Baden-Württemberg  
Postfach 10 29 32  
70025 Stuttgart

Rathaus  
Am Markt 1  
72070 Tübingen

[REDACTED]

datenschutz@  
tuebingen.de

Seite 1/1

**Aktenzeichen K 9100/33 - Ihr Schreiben vom 17. April 2019**  
**Liste mit auffälligen Asylbewerbern**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für ihre Fristverlängerung. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme des zuständigen Leiters des Bereichs Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung bei der Universitätsstadt Tübingen zu Ihren Fragen bezüglich der Liste mit auffälligen Asylbewerbern.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anlage

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

06.006.2019

Ihr Zeichen  
K 9100/33

[REDACTED]

Ihr Datum  
17.04.2019

Schmiedtorstr. 4  
72070 Tübingen

Unser Zeichen  
3/125-08

[REDACTED]

Seite 1/3

Universitätsstadt Tübingen Postfach 2540 72015 Tübingen

LfDI  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 29 32  
70025 Tübingen

Liste mit auffälligen Asylbewerbern

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihren Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Was sind die Zwecke der Verarbeitung?

- Austausch relevanter Informationen innerhalb der Verwaltung über gewalttätige oder gewaltbereite Personen mit Fluchthintergrund.
- Gefährdungspotential erkennen und geeignete Maßnahmen der Prävention und Intervention ergreifen.
- Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Integrationsmanagement) sowie der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner und des Umfeldes einer AU.
- Es geht also um Gefahrenvermeidung und Prävention, die Schutzfunktion steht im Vordergrund.

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung (bezogen auf jeweils einzelne Verarbeitungsschritte?)

- Nach Art. 2 Abs. 2 lit. d) DSGVO wird die Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen.
- Personenbezogene Daten dürfen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 LDSG verarbeitet werden zum Schutz der Rechte und Freiheiten einer anderen Person und/oder im Rahmen der Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin gegenüber ihren Beschäftigten.

Welche Daten werden im Einzelnen verarbeitet?

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort,
- bekannte Straftaten, insbesondere körperliche Gewalt oder Androhung derselben,
- Gefährderanzeigen, die von der zuständigen Abteilung an die Polizei gehen.
- Grundsätzlich werden nur Vorfälle mit klarer Faktenlage erfasst, aber keine Vermutungen oder Verdachtsmomente.
- Derzeit sind 33 Vorgänge erfasst, bei denen es überwiegend um Gefährliche Körperverletzung oder Raub ging.

Woher stammen die Daten?

- In erster Linie sind es die Polizeiberichte des Polizeipräsidiums oder der Anzeigen der Staatsanwaltschaft an die Ausländerbehörde.
- Vorfälle mit Gefährdungspotential in den Anschlussunterbringungen (AU), die von den Sozialbetreuern und Hausmeistern, dem Sicherheitsdienst oder KOD in den AUs gemeldet werden.
- Es handelt sich ausschließlich um interne Informationen, die der Verwaltung vorliegen.

In welcher Form werden die Daten verarbeitet (ausschließlich interne Nutzung / Übermittlung an Dritte)?

- Die Daten werden in eine Liste eingetragen und in ein in Microsoft Outlook angelegtes Postfach alphabetisch abgelegt.
- Das Postfach ist nur einem eng begrenzten Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich (derzeit sieben Personen) und ist damit vor unbefugtem Zugriff geschützt.
- Die Informationen werden nicht verschickt, sondern lediglich gespeichert.

Welche Organisationseinheit führt die Liste und wer hat konkret unter welchen Voraussetzungen Zugriff und ist unter welchen Voraussetzungen befugt, Informationen an wen weitzugeben?

- Die Liste führen die OE: Ordnungsamt (für Polizeiberichte), Ausländeramt (für Meldungen der Staatsanwaltschaft und des Polizeipräsidiums) sowie Hilfe für Geflüchtete (für Vorfälle mit Gefährdungspotential in den AUs)
- Informationen werden nur im Postfach gesammelt, die von den Zugriffsberechtigten eingesehen werden können. Eine Weitergabe erfolgt nicht.

Gibt es interne Vorgaben hinsichtlich des Umgangs mit Informationen, die einzelnen Behördenmitarbeitern aus der Liste mitgeteilt werden (Verbot, eigene Listen anzulegen und zu führen)?

- Der Austausch findet nur zwischen den Zugangsberechtigten statt.



- Das Integrationsmanagement wird insoweit über gewaltbereite Flüchtlinge in den zu betreuenden Unterkünften informiert, dass präventive Maßnahmen (z.B. Termine nur zu zweit) eingeleitet werden können.
- Es gibt keine weiteren Listen in diesem Zusammenhang.

Wann werden Daten gelöscht?

- Wenn die Ermittlungen eingestellt werden, oder ein Gerichtsverfahren zu keiner strafrechtlichen Verfolgung führt, werden die Daten gelöscht. Bis dato gab es einen Löschvorgang.

Wann und wie werden die Betroffenen über die Datenschutzrechte informiert (Artikel 14 DS-GVO)?

- Die Verwaltung vertritt wie oben ausgeführt, die Auffassung, dass die beschriebene Datenverarbeitung vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen ist.
- oder unter die Einschränkung des Auskunftsrechts nach Art. 15, Abs. 1 lit. c) und e) fallen.

Wurde eine Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Artikel 35 DS-GVO durchgeführt (Hinweis auf Erwägungsgrund 91 Satz 2: „... Treffen von Entscheidungen ... im Anschluss an die Verarbeitung ... von Daten über ... Straftaten ...“)?

- Eine Datenschutz-Folgeabschätzung wird erstellt.

Wurde die Verarbeitungstätigkeit in das Verzeichnis gemäß Artikel 30 DS-GVO aufgenommen?

Die Verarbeitungstätigkeit ist in das Verzeichnis aufgenommen.



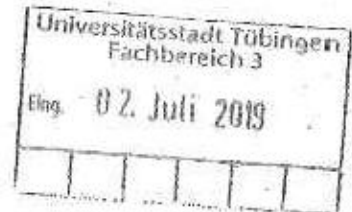
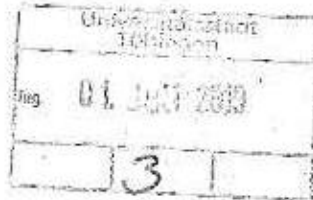


# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Universitätsstadt Tübingen  
Postfach 2540  
72015 Tübingen



Datum 27. Juni 2019

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen K 9100/33

(Bitte bei Antwort angeben)

## Liste mit Auffälligen Asylbewerbern

Ihr Schreiben vom 6. Juni 2019, Ihr Zeichen: 3/125-08

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 6. Juni 2019 haben Sie uns Ihre Stellungnahme vom 17. April 2019 übersandt. Hierfür danken wir. Allerdings benötigen wir weitere Informationen, um die Sache datenschutzrechtlich abschließend bewerten zu können.

Grundsätzlich stellt sich hier die Frage, anhand welcher datenschutzrechtlichen Grundlagen diese Liste zu beurteilen ist. Ihre Stellungnahme ist insoweit widersprüchlich. So wird einerseits vertreten, es sei nicht die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) anzuwenden, sondern die Richtlinie (EU) 216/680. Andererseits wird als Rechtsgrundlage für die interne Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung auf § 5 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) abgestellt. Beim Landesdatenschutzgesetz handelt es sich aber um eine mitgliedstaatliche Regelung auf der Basis des Artikels 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e, Absatz 2 und 3 Satz 1 Buchstabe b DS-GVO. Die Datenverarbeitung im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 216/680 erfolgt dagegen nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes (PolG). Auf diese könnte eine Kommune datenschutzrechtlich relevante Maßnahmen aber allenfalls in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörde stützen (§ 61 Absatz 1 Nummer 4 PolG).

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C D315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Ihrem Vortrag entnehmen wir, dass sich der Inhalt der Liste aus Informationen verschiedener Organisationseinheiten der Stadtverwaltung speist, deren Aufgaben jedenfalls nicht in allen Fällen der Gefahrenabwehr im Sinne des § 1 PolG dienen und die insofern auch nicht ihre Befugnisse auf das Polizeigesetz stützen können.

Danach gehen wir davon aus, dass das Erstellen der Liste sowie der Umgang damit insgesamt keine Maßnahmen nach der Richtlinie (EU) 216/680 darstellen. Somit ist die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung anhand der Regeln der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes zu beurteilen.

Als Rechtsgrundlage für die Zusammenführung von Daten der betroffenen Personen in einer Liste sowie die weitere Verarbeitung der darin enthaltenen Daten geben Sie § 5 Absatz 2 Nummer 2 LDSG an. Der Wortlaut dieser Bestimmung wird von Ihnen allerdings nicht korrekt wiedergegeben. Konkret heißt es dort, dass eine Verarbeitung zu einem anderen als dem ursprünglichen Erhebungszweck zulässig ist, wenn „sie zum Schutz der betroffenen Person oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten einer anderen Person erforderlich ist“. Hier wäre allenfalls die zweite (optisch hervorgehobene) Alternative in Betracht zu ziehen. Vorausgesetzt wird also zum einen, dass die Gefahr einer „schwerwiegenden Beeinträchtigung“ von Rechten und Freiheiten im Raum steht, die es abzuwehren gilt, und zum anderen, dass die konkrete Verarbeitung unter Erforderlichkeitsgesichtspunkten die ultima ratio darstellt. Hinsichtlich der Gefährdung gilt, dass deren bloße Annahme nicht ausreichend ist, es bedarf vielmehr der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Beeinträchtigungseintritts (Gola/Heckmann/Heckmann/Scheurer, 13. Aufl. 2019, BDSG § 23 Rn. 26, m.w.N.). Es müssen konkrete Tatsachen für eine hinreichend wahrscheinliche Schädigung der in Rede stehenden Rechtsgüter vorliegen (BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit BDSG § 23 Rn. 31-32).


Nur dann also, wenn in jedem Einzelfall diese engen Voraussetzungen erfüllt sind, kommt eine Zweckentfremdung in Betracht. Um dies prüfen zu können, bitten wir um Mitteilung, ob und gegebenenfalls wie viele der 33 bisher erfassten Personen in der Vergangenheit gegenüber Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sowie gegenüber Bewohnern einer Anschlussunterbringung auffällig geworden sind und um welche Straftaten es dabei ging. Bitte erläutern Sie auch, inwieweit die Erfassung in der Liste geeignet ist, den „Schutz des Umfelds einer AU“ zu fördern bzw. konkretisieren Sie das Wort „Umfeld“.

Durch die gezielte Zusammenführung dezentral gespeicherter Informationen aus unterschiedlichen Quellen in einer zentralen Datei erhalten diese einen zusätzlichen Aussagewert. Hieraus ergibt sich datenschutzrechtlich eine spezifische Gefahrenlage für die Persönlichkeit des Betroffenen (BVerfG, Beschluss vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 637/09 –, BVerfGE 142, 234-268). Dem ist im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung hinreichend Rechnung zu tragen. Dabei spielt hier einerseits eine Rolle, welche Straftaten, eventuell auch nur Straftatenverdachte (etwa eingestellte staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren), konkret erfasst werden, und andererseits, wie lange diese gegebenenfalls zurückliegen und ob der Personenkreis, zu dessen Schutz die Liste geführt wird, bisher überhaupt betroffen war. Wurden hierzu Überlegungen angestellt und, wenn ja, welche?

Ihrer Antwort zu Frage 6 entnehmen wir, dass es sich bei der „Hilfe für Geflüchtete“ um eine Organisationseinheit der Stadtverwaltung handelt. Diese führt die Liste gemeinsam mit dem Ordnungsamt sowie dem Ausländeramt. Eine Weitergabe der Informationen erfolgt gemäß Ihrem Schreiben nicht. In der Antwort auf Frage 7 heißt es dagegen, dass das „Integrationsmanagement“ Informationen aus der Liste erhält. Worum handelt es sich bei diesem Integrationsmanagement? Ist es eine (weitere) Organisationseinheit der Stadtverwaltung oder ist es identisch mit der „Hilfe für Geflüchtete“? Welche Aufgaben nehmen die „Hilfe für Geflüchtete“ und/oder das Integrationsmanagement wahr? Welche Daten verarbeiten diese Stellen zu welchem Zweck auf welcher Rechtsgrundlage?

Ihren Angaben zufolge (Frage 8) werden die Daten aus der Liste gelöscht, wenn die Ermittlungen eingestellt werden oder ein Gerichtsverfahren zu keiner strafrechtlichen Verfolgung führt. Die Frage ist, auf welchem Weg Sie hiervon Kenntnis erlangen. Gibt es einen standardisierten Meldeweg seitens der Staatsanwaltschaften und Gerichte? Was aus unserer Sicht fehlt, ist ein allgemeines Löschkonzept. Sollte ein solches existieren, bitten wir um Vorlage.

Um in der Sache weiter prüfen zu können, bitten wir darum, uns mit der Beantwortung der Fragen neben der Kopie des entsprechenden Eintrags in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten auch eine pseudonymisierte Kopie der Liste der Auffälligen vorzulegen. Um Erledigung innerhalb eines Monats wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung  
gez. 



**Der Oberbürgermeister**


21.08.2019

Seite 1/3

Universitätsstadt Tübingen, Postfach 2540, 72015 Tübingen

LfDI Baden-Württemberg  
Postfach 10 29 32  
70025 Stuttgart

**Aktenzeichen K 9100/33 - Ihr Schreiben vom 27. Juni 2019  
Liste mit auffälligen Asylbewerbern**

Sehr geehrter 

mit Schreiben vom 27. Juni 2019 haben Sie uns Ihre Stellungnahme zu unserem Schreiben vom 6. Juni 2019 übersandt. Um die Sache datenschutzrechtlich abschließend bewerten zu können benötigen Sie weitere Informationen von uns.

Als Rechtsgrundlage für die Zusammenführung von Daten der betroffenen Personen in einer Liste sowie die weitere Verarbeitung der darin enthaltenen Daten stützen wir uns auf den § 5 Absatz 2 Nummer 2 LDSG. Konkret heißt es dort, dass eine Verarbeitung zu einem anderen als dem ursprünglichen Erhebungszweck zulässig ist, wenn „sie zum Schutz der betroffenen Person oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten einer anderen Person erforderlich ist“.

Wie Sie ausführen gilt hinsichtlich der Gefährdung, dass deren bloße Annahme nicht ausreichend ist. Es bedarf vielmehr der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Beeinträchtigungseintritts (Gola/Heckmann/Heckmann/Scheurer, 13. Aufl. 2019, BDSG § 23 Rn. 26, m.w.N.). Es müssen konkrete Tatsachen für eine hinreichend wahrscheinliche Schädigung der in Rede stehenden Rechtsgüter vorliegen (BeckOKDatenschutzR/Albers/Veit BDSG § 23 Rn. 31-32). Nur dann also, wenn in jedem Einzelfall diese engen Voraussetzungen erfüllt sind, kommt eine Zweckentfremdung in Betracht.

Das bedeutet, dass der Nachteil für diese dritte Person so gewichtig sein muss (z.B. Leib, Leben, Freiheit, körperliche Unversehrtheit, Schutz von Grundrechten oder vor Denunziation), dass das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung dahinter zurücktreten muss. Daher hat hier eine Abwägung zu erfolgen (Bergmann/Möhrle/Herb Datenschutzrech, 1. Auflage Stand Feb. 2019, zu § 14 BDSG a.F. Rn. 31).

Die bundesweite Rückfalluntersuchung „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine bundesweite Rückfalluntersuchung - 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013“, welche im Jahr 2016 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegeben wurde, beschreibt die Rückfallraten von Personen die für Straftaten jeglicher Art verurteilt wurden.

Die Untersuchung bildet (siehe Abbildung C 6.3.1.1) die allgemeine Rückfallrate (mit jeder Straftat irgendwelcher Art) von Personen ab, die aufgrund von Gewaltdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, differenziert für unterschiedliche Gewaltdelikte. Die durchschnittlichen Rückfallraten nach Gewaltdelikten liegen nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums bei 58 % und sind somit deutlich höher als die Gesamtrückfallrate (48 %, vgl. Abb. C 6.1.1).

Bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung kommt es in 61 % der Fälle zu einem Rückfall. Die meisten Rückfälle geschehen dabei innerhalb der ersten drei Jahre.

Konkret auf die Körperverletzungsdelikte (siehe Abbildung C 6.3.2.3.2) bezogen stellt die Untersuchung sogar klar, dass Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein einschlägiges Körperverletzungsdelikt begangen hatten, mit 74 % eine deutlich höhere Rückfallrate aufweisen, ebenso wie die Personen, die im Vorfeld bereits wegen sexueller Gewaltdelikte verurteilt wurden. Aber auch die Gruppe derjenigen Körperverletzungsdelinquenten, die auch Vorstrafen mit Tötungsdelikten oder mit anderen Delikten (keine Gewaltdelikte) aufweisen, ist überdurchschnittlich hoch (68 bzw. 66 %).

Da die Rückfallquoten bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung, in beiden untersuchten Varianten, weit über 50 % betragen lässt sich aus unserer Sicht hieraus eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Beeinträchtigungseintritts begründen.

Die vorzunehmende Abwägung zwischen den betroffenen Rechtsgütern, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 1 Abs. 2 GG auf der einen und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG fällt unserer Ansicht nach zugunsten Letzterem aus.

Des Weiteren ist der Arbeitgeber aufgrund der ihm obliegenden Fürsorgepflicht gegenüber seinen Arbeitnehmern zur Verhinderung und Abwehr von Gefahren verpflichtet. Danach ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Durch die Information aus der Liste ist es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachabteilung Hilfen für Geflüchtete möglich sich auf ihr Gegenüber einzustellen und eine zweite Person bei Gesprächen hinzuzuziehen um dadurch die Gefahr für einen Eintritt der Beeinträchtigung zu minimieren. Die Maßnahme ist dahingehend wirksam und erforderlich.



Das Angebot der Fachabteilung Hilfen für Geflüchtete richtet sich an Menschen mit Fluchterfahrung, die im Stadtgebiet Tübingen leben. Die Fachabteilung, welche das Integrations- und Wohnungsmanagement beinhaltet, steht diesen Menschen als Ansprechpartner für Probleme in allen Lebenslagen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Boris Palmer**  
Oberbürgermeister





# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Universitätsstadt Tübingen  
Herrn Oberbürgermeister Boris Palmer  
Postfach 2540  
72015 Tübingen

Datum 11. September 2019  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Eingang: 13. 09. 2019  
Aktenzeichen K 9100/33  
(Bitte bei Antwort angeben)

10	24
----	----

Liste mit auffälligen Asylbewerbern  
Ihr Schreiben vom 21. August 2019

*ohne weitere Aufforderung  
nach Schreiben an IM  
keine Aktennot-erforderlich*

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aufgrund von Eingaben bei meiner Dienststelle sowie entsprechender Presseberichterstattung befasse ich mich mit der in Ihrem Haus geführten sog. Liste der Auffälligen. Diesbezügliche Korrespondenz dürfte Ihnen bekannt sein. Mit Ihrem Schreiben vom 21. August 2019 antworten Sie auf unsere Bitte um Stellungnahme vom 27. Juni 2019 zu diversen Fragen.

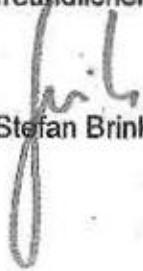
Leider muss ich feststellen, dass diese Antwort nicht geeignet ist, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung feststellen zu können. Bis auf die eindeutige Festlegung auf die angenommene Rechtsgrundlage gehen Sie auf keinen der für die datenschutzrechtliche Beurteilung maßgeblichen Punkte ein. Insbesondere zu der für die Rechtmäßigkeit der zweckändernden Datennutzung entscheidenden Frage, ob konkrete Tatsachen für eine hinreichend wahrscheinliche schwerwiegende Beeinträchtigung bedeutender Rechtsgüter der städtischen Beschäftigten bezogen auf jeden der in die Liste aufgenommenen Personen vorliegen, fehlt es an entsprechenden Ausführungen. Die von Ihnen ins Feld geführte bundesweite Rückfalluntersuchung ist nicht geeignet, das Vorliegen der Verarbeitungsvoraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu begründen.

Königsstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428CB315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Unter Hinweis auf die Unterstützungspflicht nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) bitte ich Sie, dafür Sorge zu tragen, dass eine vollständige Auskunft erfolgt. Auch bitte ich Sie, mir eine Kopie der besagten Liste zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Stefan Brink

Der Oberbürgermeister

04.10.2019

Reinschrift expediert am 9.10.19 - 62

SOB z.d.A.

Landesbeauftragten für Datenschutz und  
Informationsfreiheit Baden-Württemberg  
Herrn Dr. Stefan Brink  
Postfach 10 29 32  
70025 Stuttgart

Sehr geehrter Herr Dr. Brink,

beiliegend sende ich Ihnen in Kopie mein Schreiben an Herrn Innenminister Strobl zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

Anlage



Entwurf

Der Oberbürgermeister

01.10.2019

Seite 1/3

expid. am 02.10.19

SO3 z.d.A.

Minister für Inneres, Digitalisierung und  
Migration des Landes Baden-Württemberg  
Herrn Thomas Strobl  
Willy-Brandt-Str. 41  
70173 Stuttgart



Landesdatenschutz  
beauftragter

### Strukturierter Informationsaustausch über gewaltbereite Asylbewerber

Sehr geehrter Herr Innenminister,

erst vor wenigen Wochen hat die Republik der Schwertmord von Stuttgart erschüttert. Der Täter hatte die Behörden erfolgreich über seine wahre Identität getäuscht, hätte also nach Recht und Gesetz gar nicht im Land sein dürfen. Er war zuvor bereits mehrfach bei der Polizei auffällig geworden, unter anderem durch Sachbeschädigung und Körperverletzung. Die Behörden hätten also viele Anhaltspunkte und Gründe gehabt, weiteren Taten des unrechtmäßig im Land befindlichen Straftäters entschieden entgegenzuwirken. Geschehen ist leider nichts.

Dasselbe Phänomen hat sich seit 2015 wieder und wieder abgespielt. Der Hauptverdächtige im Freiburger Massenvergewaltigungsfall hatte 29 Einträge bei den Strafverfolgungsbehörden. Der Mörder von Susanna in Mainz war wegen Gewalttaten polizeibekannt und offensichtlich mit seiner ganzen Familie grundlos im Land, da der Familie die Ausreise binnen Tagen gelang, als es ihr opportun erschien. Der Mörder der Freiburger Studentin Maria L. hatte die Behörden über sein Alter getäuscht und war in Griechenland bereits wegen einer schweren Straftat im Gefängnis, bevor er in Deutschland Asyl erhielt. Ebenso hatte der flüchtige Haupttäter des Mordes auf dem Chemnitzer Stadtfest, Farhad A., eine massive kriminelle Karriere hinter sich. Obwohl er nur zweieinhalb Jahre in Deutschland gelebt hat, verfügt er über ein Strafregister mit mehr als einem Dutzend Einträgen.

Anderes als gelegentlich behauptet wird, sind das keine Einzelfälle. Es handelt sich vielmehr um ein klar ablesbares Muster. Von den 165.000 Straftaten, bei denen Geflüchtete nach der polizeilichen Kriminalstatistik als Tatverdächtige gelten, gingen zwei Drittel auf das Konto von rund 50.000 Mehrfachstraftätern. Das sind bei 1,5 Millionen Geflüchteten, die seit 2014 ins Land gekommen sind, rund 3%. Die übergroße Mehrheit der Geflüchteten wird nicht straffällig. Nur eine sehr kleine Minderheit ist für die Masse der Straftaten von Geflüchteten verantwortlich.

Bei den besonders gravierenden Straftaten sind Geflüchtete häufiger unter den Tatverdächtigen als bei den leichteren Vergehen. Mit fast 15% der Tatverdächtigen sind Geflüchtete ausgerechnet bei den Tötungsdelikten am häufigsten vertreten, das galt 2017 wie 2018. Auch bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (12%) und bei Rohheitsdelikten (10%), also körperlicher Gewalt. Hingegen stellten die Geflüchteten weniger als 9% der Tatverdächtigen über alle Arten von Straftaten

hinweg. Zwischen 90 und 97% der Tatverdächtigen bei den aufgeführten schweren Straftaten waren Männer.

Unter den Geflüchteten gibt es also eine Gruppe besonders gewaltbereiter junger Männer, die dafür verantwortlich sind, dass Geflüchtete unter den Tatverdächtigen für schwere Straftaten deutlich überrepräsentiert sind. Sie geraten vielfach mit dem Gesetz in Konflikt und bleiben von den Behörden doch weitgehend unbehelligt. Für Verurteilungen vor Gericht reicht es meist angesichts liberaler Rechtspraxis in Deutschland nicht aus. Der Abschiebung entziehen sie sich durch falsche Angaben zu den Personalien und verweigern jede Mitwirkung an der Aufklärung. Die Sozialarbeit ist ebenso hilflos, oft wissen die Betreuer nicht einmal von der Gefahr, die von ihren Klienten ausgeht.

Ich schicke dies voraus, weil der sachliche und politische Kontext erforderlich ist, um mein Anliegen zu erläutern. Ich habe Ihnen persönlich im letzten Jahr mit meinem Kollegen Richard Arnold vorgebracht, dass wir klare und frühe Interventionen für die Gruppe der Geflüchteten erforderlich halten, von denen nachweislich eine erhöhte Gefahr ausgeht. Und zwar auch in deren Sinne, denn sie geraten auf eine schiefe Bahn, wenn sie keine Stoppsignale erhalten. Leider wurde unser Vorschlag, die fragliche Risikogruppe in Landeseinrichtungen unterzubringen und nicht mehr in den Kommunen, bisher nur vom Land Hessen im dortigen Koalitionsvertrag aufgegriffen. Ich bedauere sehr, dass Baden-Württemberg sich dazu bisher nicht bereithalten konnte.

Weil das Land die Kommunen mit diesem Problem weiterhin weitgehend allein lässt, habe ich für die Stadt Tübingen zumindest rudimentäre Vorsichts- und Gegenmaßnahmen eingeführt. Wir erhalten von der Polizei die Informationen über die Straftaten der Asylbewerber, denen Tübingen als Wohnsitz zugewiesen ist, und werten diese aus. Ergeben sich daraus Hinweise auf Gewaltbereitschaft, so wird dies in einer Datei vermerkt. In gleicher Weise melden die Sozialarbeiter, wenn sie Kenntnis von Vorfällen in den städtischen Unterkünften haben, bei denen Gewaltbereitschaft gezeigt oder Gewalt glaubhaft angedroht wurde.

Mit diesem strukturierten Informationsaustausch sind wir in der Ausländerbehörde und der Sozialbetreuung in der Lage, Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, zum Beispiel keine Vier-Augen-Gespräche mehr zu führen. Zudem benötigen wir Informationen über die Gewaltbereitschaft von Bewohnern städtischer Unterkünfte, um bei Verlegungen vor Gericht ausreichende Argumente zu haben. Leider werden selbst solche Verwaltungsakte, die dem Frieden in den Unterkünften dienen, mittlerweile beklagt. Und natürlich können die Sozialarbeiter auch ihrer originären Tätigkeit besser nachgehen, wenn sie um die Probleme ihrer Klienten mit der Einhaltung unserer Gesetze wissen und einer Gewaltbereitschaft direkt entgegenwirken.

Mir scheint dieses Vorgehen nicht nur angemessen, sondern sehr zurückhaltend. Wer in unser Land kommt, um Zuflucht zu suchen, sollte dies nicht durch Gewalt danken. Wenn er es tut, dann müssen die Behörden, die für ihn direkt zuständig sind, über die Gefahr im Bilde sein.

Der Landesdatenschutzbeauftragte scheint dies anders zu sehen. Er hat der Stadt einen umfangreichen Fragenkatalog übermittelt, der in weiten Teilen im Wortlaut aus einem Fragenkatalog übernommen ist, der von einem Kreis politisch in der Tübinger Flüchtlingshilfe aktiver Menschen bereits vorher an die Stadtverwaltung gerichtet war. Wir haben diese Fragen selbstverständlich nach bes-

tem Wissen und Gewissen beantwortet. Das Verfahren ist mit der Polizei abgestimmt. Es wird von den Beschäftigten als wichtig und sinnvoll unterstützt.

Die Reaktion des Landesdatenschutzbeauftragten auf die ausführliche schriftliche Stellungnahme der Stadt bestand allein darin, weitere Fragen zu stellen und die Antworten als ungenügend zu bezeichnen. Für die Fachleute in meinem Haus ist nicht mehr erkennbar, welche Antworten der Datenschutzbeauftragte erwartet. Es ist auch nicht ersichtlich, ob das Verfahren grundsätzlich abgelehnt, die Wahl der Rechtsgrundlage als falsch eingestuft, eine Modifikation des Verfahrens verlangt oder der Datenschutz über die Belange der Sicherheit der Beschäftigten und der Bevölkerung gestellt wird. Eine sinnvolle Antwort ist der Stadt so nicht mehr möglich.

Ich möchte Sie daher bitten, sich der Sache anzunehmen. Die Stadt hat gegenüber dem Landesdatenschutzbeauftragten zuletzt dargelegt, dass eine Rückfallstudie ganz klar zum Ausdruck bringt, was auch die oben zitierten Ergebnisse der Kriminalstatistik belegen: Höchst selten begehen völlig unbescholtene Asylbewerber schwere Straftaten. Fast immer gehen Taten voraus, die Gewaltbereitschaft erkennen lassen. Darauf müssen der Staat und auch die Stadt angemessen reagieren können. Das ist nicht möglich, wenn hierzu keine Daten ausgetauscht werden dürfen.

Der Landesdatenschutzbeauftragte begnügt sich mit diesen eindeutigen Fakten aber nicht, er will nun zu jeder einzelnen Person, die wir in den Datenaustausch einbeziehen, begründende Auskünfte über das von ihr ausgehende Risiko. Es dürfte offensichtlich sein, dass dazu mindestens umfangreiche psychologische Gutachten notwendig wären. Das ist rechtlich nicht zulässig und vom Aufwand nicht zu leisten.

Folgte man dem Landesdatenschutzbeauftragten, könnte ich städtische Mitarbeiter erst dann vor Gewalttaten polizeibekannter Asylbewerber schützen, wenn sie diese bereits direkt angegriffen haben. Das ist keineswegs abstrakt, in Dornbirn wurde der Leiter des Sozialamtes von einem Asylbewerber im Amt ermordet. Die Fürsorgepflicht für die städtischen Beschäftigten gebietet es meiner Auffassung nach, an dem strukturierten Informationsaustausch über gewaltbereite Asylbewerber festzuhalten.

Ich möchte Sie bitten, mich darin zu unterstützen. Sollte die gegenwärtige Rechtslage das Vorgehen der Stadt nicht vollständig abdecken, hoffe ich auf konstruktive Hinweise, wie das Ziel auf andere Weise erreicht werden kann, oder eine landesrechtliche Klarstellung, die den Kommunen ein derartiges Vorgehen weiterhin gestattet. Nach meiner Kenntnis ist das Tübinger Vorgehen zwar systematischer als das anderer Kommunen und Kreise, aber nicht singulär. Es handelt sich also um ein grundsätzliches Anliegen im Interesse der mit der Betreuung von Flüchtlingen betrauten Verwaltungseinheiten, auf das ich Ihre geschätzte Aufmerksamkeit mit diesem Schreiben richten möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Boris Palmer  
Oberbürgermeister





## Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

An den Oberbürgermeister  
der Universitätsstadt Tübingen  
Herrn Boris Palmer  
Postfach 25 40  
72015 Tübingen

Universitätsstadt Tübingen Oberbürgermeister		Datum: 28. Januar 2020
Eingang: 31. JAN. 2020		Name: [REDACTED]
		Durchwahl: [REDACTED]
		Altzeichen: K 9100/33
(Bitte bei Antwort angeben)		
10	26	

Liste mit auffälligen Asylbewerbern e. Hart ce Hart

Liste mit auffälligen Asylbewerbern

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit nahezu einem dreiviertel Jahr findet Schriftwechsel zwischen der Stadt Tübingen und unserer Dienststelle zu der bei der Stadt geführten Liste mit auffälligen Asylbewerbern statt. Sie hatten sich in der Angelegenheit zuletzt persönlich mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 an den Innenminister des Landes gewandt.

Leider sah sich die Stadt bisher nicht in der Lage oder nicht gewillt, uns die zur Prüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit dieser Liste erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die uns die angeforderten Unterlagen vorzulegen. So wurde uns bis heute weder das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten noch eine Kopie der Liste übersandt. Zu den rechtlichen Voraussetzungen der listenmäßigen Erfassung der Betroffenen erfolgte keine konkrete Begründung, vielmehr wurde nur auf statistische Erkenntnisse verwiesen. Auch konkrete Fragen, etwa danach, wer unter welchen Voraussetzungen Zugriff auf die Liste hat und wem unter welchen Voraussetzungen darauf Zugriff gewährt oder hieraus Auskunft erteilt wird, wurden nicht oder nicht vollständig beantwortet.

Wir weisen darauf hin, dass die Stadt als Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) den Nachweis für die Rechtmäßigkeit


Königsstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

der Datenverarbeitung zu erbringen hat. Dieser Nachweis wurde bisher noch nicht erbracht. Unsere Aufgabe ist es, dem nachzugehen und für eine Beachtung der einschlägigen Gesetze zu Sorgen. Dabei ist die Stadt verpflichtet, uns zu unterstützen (§ 26 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes – LDSG -). Das bisherige Verhalten der Stadt wird dem nicht gerecht.

Aus den genannten Gründen erwägen wir, von unseren Befugnissen nach Artikel 58 Absatz 2 DS-GVO Gebrauch zu machen und gegebenenfalls das Führen der Liste zu untersagen und deren Löschung anzuordnen (Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe f und g DS-GVO).

Gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 LDSG geben wir Ihnen Gelegenheit, hierzu binnen eines Monats Stellung zu nehmen. Das Regierungspräsidium Tübingen erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung  
gez. 

## Universitätsstadt Tübingen

---

**Von:** [REDACTED] Universitätsstadt Tübingen  
**Gesendet:** Montag, 3. Februar 2020 08:11  
**An:** [REDACTED] Universitätsstadt Tübingen  
**Betreff:** WG: K 9100/33

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt

zK

---

**Von:** Palmer, Boris, Universitätsstadt Tübingen  
**Gesendet:** Freitag, 31. Januar 2020 17:29  
**An:** 'poststelle@lfdi.bwl.de'  
**Cc:** [REDACTED] Universitätsstadt Tübingen  
**Betreff:** K 9100/33

Für Herrn Brink

Sehr geehrter Herr Brink,

nachdem wir uns nun öffentlich gegenseitig die Eignung für das Amt abgesprochen habe und ich in der Zeitung lese, dass Sie das Anliegen der Stadt Tübingen, Gefahren für Beschäftigte und Bevölkerung abzuwenden teilen, mache ich Ihnen einen Vorschlag: Sie kommen mit Ihren Fachleuten nach Tübingen und wir setzen uns an einen Tisch, Sie erklären uns, was eigentlich das Problem ist, und wie man es löst. Dies ist meine Antwort auf das Schreiben von [REDACTED] vom 28.01.2020, dessen Timing die These, dass Sie Politik machen wollen, doch ziemlich plausibel macht.

Mit freundlichen Grüßen

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

Universitätsstadt Tübingen  
Rathaus, Am Markt 1, 72070 Tübingen  
Tel. (0 70 71) 204 - 1200; Fax (0 70 71) 204 -41000 [www.tuebingen.de](http://www.tuebingen.de)

11/11/2020

11/11/2020

11/11/2020

11/11/2020

11/11/2020

21.02.2020

[REDACTED]

Universitätsstadt Tübingen, Postfach 2540, 72015 Tübingen

LfdI Baden-Württemberg  
Postfach 10 29 32  
70025 Stuttgart

Rathaus  
Am Markt 1  
72070 Tübingen

[REDACTED]

datenschutz@  
tuebingen.de

Seite 1/1

**Aktenzeichen K 9100/33 – Ihre E-Mail vom 17. Februar 2020**  
**Liste mit auffälligen Asylbewerbern**

Sehr geehrter Herr Dr. Brink, sehr geehrter [REDACTED]

anbei erhalten Sie, wie mit Herrn Oberbürgermeister Palmer besprochen, den Auszug aus dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten für die sogenannte „Liste mit auffälligen Asylbewerbern“.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anlage

10-11-1964

10-11-1964

10-11-1964

10-11-1964

## Universitätsstadt Tübingen

---

**Von:** Palmer, Boris, Universitätsstadt Tübingen  
**Gesendet:** Dienstag, 18. Februar 2020 12:31  
**An:** 'Brink (LfDI BW)'  
**Cc:** [REDACTED] Universitätsstadt Tübingen  
**Betreff:** AW: Dialog mit der Stadt Tübingen

Sehr geehrter Herr Brink,

vielen Dank für Ihre freundliche und sachliche Mail. Gerne wirken wir an der Vorbereitung des Gesprächs mit. Ziffer 1 ist kein Problem. Wir würden nur gerne verstehen, was dies mit dem Sachverhalt zu tun hat. Das sollte beim Gespräch dann erläutert werden. Ziffer 2 sehe ich kritisch. Ich kann nicht erkennen, warum die Namen der Personen in den Akten des Landesdatenschutzbeauftragten auftauchen sollten, gerade im Sinne des Datenschutzes. Daher bitte ich hierzu um eine Erläuterung. Geht es um die Systematik? Dann würden wir eine Liste mit anonymisierten Namen schicken. Ziffer 3: Die Stadt Tübingen führt bislang keine Datenschutzfolgenabschätzungen durch.

Mit freundlichen Grüßen

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

Universitätsstadt Tübingen  
Rathaus, Am Markt 1, 72070 Tübingen  
Tel. (0 70 71) 204 - 1200; Fax (0 70 71) 204 -41000 [www.tuebingen.de](http://www.tuebingen.de)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Brink (LfDI BW) <[Brink@lfdi.bwl.de](mailto:Brink@lfdi.bwl.de)>  
Gesendet: Montag, 17. Februar 2020 17:27  
An: Palmer, Boris, Universitätsstadt Tübingen <[boris.palmer@tuebingen.de](mailto:boris.palmer@tuebingen.de)>  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: Dialog mit der Stadt Tübingen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Palmer,

selbstverständlich ist die Datenschutz-Aufsichtsbehörde an der Klärung der im Tätigkeitsbericht 2019 dargelegten Problematik weiter interessiert und auch zu Gesprächen bereit.  
Zur Vorbereitung dieses Dialogs bitte ich erneut darum, mir die folgenden Unterlagen zu überlassen:

1. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten der Stadt Tübingen 2. Streitgegenständliche Liste der Betroffenen (genannt „Liste der Auffälligen“) 3. Soweit vorhanden: Datenschutz-Folgenabschätzung dazu.

Diese Unterlagen geben uns die Möglichkeit, das gewünschte Gespräch fachlich vorzubereiten und die Stadt dazu sinnvoll zu beraten. Daher bitte ich höflich, uns diese bis zum 26.2.2020 zu überlassen. Danach können wir sicherlich kurzfristig einen gemeinsamen Termin finden.

Beste Grüße  
Stefan Brink  
LfDI BaWü

Büro  
Mobil

Handwritten notes and a small diagram in the top right corner, possibly related to a coordinate system or a specific mathematical concept.

Handwritten text in the upper middle section of the page, possibly a title or a heading.

Handwritten text in the lower right section of the page.



## Universitätsstadt Tübingen

---

**Von:** Palmer, Boris, Universitätsstadt Tübingen  
**Gesendet:** Dienstag, 14. April 2020 12:28  
**An:** [REDACTED] Universitätsstadt Tübingen  
**Betreff:** WG: Dialog mit der Stadt Tübingen

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt

das wird jetzt wohl wieder weiter gehen  
können Sie es angehen?

Mit freundlichen Grüßen

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

Universitätsstadt Tübingen  
Rathaus, Am Markt 1, 72070 Tübingen  
Tel. (0 70 71) 204 - 1200; Fax (0 70 71) 204 -41000 [www.tuebingen.de](http://www.tuebingen.de)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Brink (LfDI BW) <[Brink@lfdi.bwl.de](mailto:Brink@lfdi.bwl.de)>  
Gesendet: Dienstag, 18. Februar 2020 16:38  
An: Palmer, Boris, Universitätsstadt Tübingen <[boris.palmer@tuebingen.de](mailto:boris.palmer@tuebingen.de)>  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: Re: Dialog mit der Stadt Tübingen

Sehr geehrter Herr Palmer,

das freut mich.

Ziffer 1 erläutern wir gerne beim Gespräch.

Ihr Vorschlag zu Ziffer 2 leuchtet mir ein. Anstelle der Namen der Betroffenen hilft es uns auch, wenn Sie die Systematik der Liste erläutern und uns erklären, nach welchen Kriterien Personen in diese Liste aufgenommen werden und aus welchen Quellen die Namen stammen.

Danke für die Beantwortung von Ziffer 3.

Beste Grüße  
Stefan Brink  
LfDI BaWü

Büro 0711 61554110  
Mobil +49 172 7970944

> Am 18.02.2020 um 12:31 schrieb Palmer, Boris, Universitätsstadt Tübingen <[boris.palmer@tuebingen.de](mailto:boris.palmer@tuebingen.de)>:

>

> Sehr geehrter Herr Brink,

>

> vielen Dank für Ihre freundliche und sachliche Mail. Gerne wirken wir an der Vorbereitung des Gesprächs mit. Ziffer 1 ist kein Problem. Wir würden nur gerne verstehen, was dies mit dem Sachverhalt zu tun hat. Das sollte beim Gespräch dann erläutert werden. Ziffer 2 sehe ich kritisch. Ich kann nicht erkennen, warum die Namen der Personen in den Akten des Landesdatenschutzbeauftragten auftauchen sollten, gerade im Sinne des Datenschutzes. Daher bitte ich hierzu um eine Erläuterung. Geht es um die Systematik? Dann würden wir eine Liste mit anonymisierten Namen schicken. Ziffer 3: Die Stadt Tübingen führt bislang keine Datenschutzfolgenabschätzungen durch.

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

> Boris Palmer

> Oberbürgermeister

>

>

> Universitätsstadt Tübingen

> Rathaus, Am Markt 1, 72070 Tübingen

> Tel. (0 70 71) 204 - 1200; Fax (0 70 71) 204 -41000 [www.tuebingen.de](http://www.tuebingen.de)

>

>

> -----Ursprüngliche Nachricht-----

> Von: Brink (LfDI BW) <[Brink@lfdi.bwl.de](mailto:Brink@lfdi.bwl.de)>

> Gesendet: Montag, 17. Februar 2020 17:27

> An: Palmer, Boris, Universitätsstadt Tübingen <[boris.palmer@tuebingen.de](mailto:boris.palmer@tuebingen.de)>

> Cc: [REDACTED]

> Betreff: Dialog mit der Stadt Tübingen

>

> Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Palmer,

>

> selbstverständlich ist die Datenschutz-Aufsichtsbehörde an der Klärung der im Tätigkeitsbericht 2019 dargelegten Problematik weiter interessiert und auch zu Gesprächen bereit.

> Zur Vorbereitung dieses Dialogs bitte ich erneut darum, mir die folgenden Unterlagen zu überlassen:

>

> 1. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten der Stadt Tübingen 2. Streitgegenständliche Liste der Betroffenen (genannt „Liste der Auffälligen“) 3. Soweit vorhanden: Datenschutz-Folgenabschätzung dazu.

>

> Diese Unterlagen geben uns die Möglichkeit, das gewünschte Gespräch fachlich vorzubereiten und die Stadt dazu sinnvoll zu beraten. Daher bitte ich höflich, uns diese bis zum 26.2.2020 zu überlassen. Danach können wir sicherlich kurzfristig einen gemeinsamen Termin finden.

>

> Beste Grüße

> Stefan Brink

> LfDI BaWü

>

> Büro 0711 61554110

> Mobil +49 172 7970944

> Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nach der EU-DSGVO. Unsere Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie

hier.<[https://www.tuebingen.de/verwaltung/uploads/datenschutz\\_email\\_telefon.pdf](https://www.tuebingen.de/verwaltung/uploads/datenschutz_email_telefon.pdf)>

15.04.2020



Universitätsstadt Tübingen, Postfach 2540, 72015 Tübingen

LfDI Baden-Württemberg  
Postfach 10 29 32  
70025 Stuttgart


Rathaus  
Am Markt 1  
72070 Tübingen



datenschutz@  
tuebingen.de

Seite 1/1

**Aktenzeichen K 9100/33 – Ihre E-Mail vom 14. April 2020**  
**Liste mit auffälligen Asylbewerbern**

Sehr geehrter Herr Dr. Brink, sehr geehrter ,

anbei erhalten Sie, wie mit Herrn Oberbürgermeister Palmer besprochen, geschwärzte Auszüge aus der „Liste mit auffälligen Asylbewerbern“, aus denen ersichtlich wird, wie die Liste geführt wird. Insgesamt enthält die Liste 72 Eintragungen, teils mit mehrfachen Nennungen. Die überwiegenden Grundlagen der Liste sind Informationen von Polizeipräsidium und Staatsanwaltschaft.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Universitätsstadt Tübingen

Von: Informationsdienste, Universitätsstadt Tübingen

Vertraulichkeit: Vertraulich

Von: Informationsdienste, Universitätsstadt Tübingen

Gesendet: Freitag, 4. Oktober 2019 11:21

An: Informationsdienste, Universitätsstadt Tübingen <Informationsdienste@tuebingen.de>

Betreff: A

Vertraulichkeit: Vertraulich

Name	Vorname	Geb.-Datum	Staatsangehörigkeit	Wohnort	Auffälligkeiten vor Ort	ROD / Polizeiberichte	Polizeijahresdatum	Ausländerbehörde/ Staatsanwalt
							01.10.2019 Tatlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichgeschlechtliche Personen gemäß §§ 114, 115 StGB am 01.10.2019, 18-19 Uhr in der Sälersstr. 5	

Web-CMS

Universitätsstadt Tübingen  
Technische Dienstleistungen, Sicherheit und Ordnung  
Schulstrasse 4  
72074 Tübingen

[www.uni-tuebingen.de/Service/Informationsdienste](http://www.uni-tuebingen.de/Service/Informationsdienste)





## Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

**Mit Postzustellungsurkunde**

Universitätsstadt Tübingen  
Am Markt 1  
72070 Tübingen

Datum 30. September 2020

Name

Durchwahl

Aktenzeichen K 9100/33

(Bitte bei Antwort angeben)

**Strukturierter Informationsaustausch bei der Stadt Tübingen – Liste mit auffälligen Asylbewerbern**

Unsere Schreiben vom 17. April, 27. Juni und 11. September 2019 an die Stadt Tübingen, unser Schreiben vom 28. Januar 2020 an den Oberbürgermeister der Stadt Tübingen sowie die Besprechung am 6. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

### Entscheidung:

1. Der Stadt Tübingen wird untersagt, personenbezogene Daten, die Ihrer Ausländerbehörde von einer Strafverfolgungsbehörde auf der Grundlage des § 87 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) übermittelt wurden, für andere Zwecke, insbesondere im Rahmen eines „strukturierten Informationsaustauschs“ für das Führen einer „Liste mit auffälligen Asylbewerbern“, zu verarbeiten.
2. Die bisher im Rahmen eines „strukturierten Informationsaustauschs“ in der „Liste mit auffälligen Asylbewerbern“ gespeicherten Daten von Personen, die der Ausländerbehörde der Stadt von einer Strafverfolgungsbehörde auf der Grundlage

Königsstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4PA 428C H315 2248 83BD F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

des § 87 Absatz 4 Satz 1 AufenthG übermittelt wurden, sind zu löschen.

3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### **Begründung**

#### **I. Sachverhalt**

Zu Beginn des Jahres 2019 wurde dem Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI) als für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde bekannt, dass die Stadt Tübingen personenbezogene Daten über einen bestimmten Kreis von Asylbewerbern im Rahmen eines „strukturierten Informationsaustauschs“ listenmäßig erfasst („Liste der auffälligen Asylbewerber“). In einer Mitteilung der Südwestpresse vom 29. Januar 2019 wird der Oberbürgermeister der Stadt mit der Aussage wiedergegeben, die Stadt habe begonnen, im Verdachtsfall alle verfügbaren Informationen von Polizei und Behörden über bestimmte Personen zu sammeln. Wer auf der Liste stehe werde „zunehmend öfter“ verlegt. In einem weiteren Artikel des Schwäbischen Tagblatts vom 30. Januar 2019 wird der Oberbürgermeister der Stadt unter Hinweis auf eine Veröffentlichung im sozialen Netzwerk Facebook mit den Worten zitiert: „Wir haben vor zwei Monaten mit der Polizei einen Datenaustausch etabliert und führen eine Liste der Asylbewerber, bei denen erhöhte Aufmerksamkeit geboten erscheint, weil sie straffällig werden oder Gewaltbereitschaft zeigen. (...) In der Vergangenheit haben die städtischen Sozialarbeiter darüber im Normalfall keine Information erhalten. (...) Solche Informationen müssten vorliegen und systematisch genutzt werden, um zu intervenieren und sowohl die Mitbewohner, als auch die Beschäftigten als auch die Bevölkerung zu schützen.“

Mit Schreiben vom 17. April 2019 wandten wir uns mit einem Fragenkatalog zu dieser Datenverarbeitung an die Stadt. Da die Antwort vom 6. Juni 2019 hinsichtlich der von der Stadt angegebenen Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung unklar war und auch ansonsten noch Fragen offen geblieben waren, steuerten wir mit Schreiben vom 27. Juni 2019 nach und baten unter Darstellung unserer Rechtsauffassung insbesondere um Stellungnahme hierzu sowie um Zusendung weiterer Unterlagen. Mit Ausnahme einer inhaltsarmen Antwort vom 21. August 2019 erfolgte trotz eines Hinweises unsererseits vom 11. September 2019 auf die Unterstützungspflicht der Stadt gegenüber dem LfDI zunächst keine weitere Reaktion. Mit Schreiben an den Oberbürgermeister vom 28. Januar 2020, das nachrichtlich der Kommunalaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) zugeleitet wurde, kündigten wir an, gegebenen-



falls von unseren Maßnahmenbefugnissen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Gebrauch zu machen. Mit Schreiben vom 21. Februar 2020 übersandte uns die Stadt darauf das die Liste betreffende Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten sowie mit Schreiben vom 15. April 2020 einen geschwärzten Auszug aus der Liste.

Am 6. August 2020 fand eine Besprechung in Tübingen statt, in der die Positionen ausgetauscht wurden und die Stadt weitere Unterlagen ankündigte. Letzteres unterblieb bislang.

## II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die Verfügungen in Nummer 1 und 2 ist Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben f und g DS-GVO. Danach verfügt jede Aufsichtsbehörde über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten, (f) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen sowie (g) die ... Löschung von personenbezogenen Daten ... anzuordnen. Als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 Absatz 1 DS-GVO (§ 25 Absatz 1 Satz 1 LDSG) stehen uns diese Maßnahmenbefugnisse auch gegenüber der Stadtverwaltung als datenschutzrechtlich verantwortlicher Behörde zu.

Begründet wird dies wie folgt:

Die Zusammenführung personenbezogener Daten aus unterschiedlichen Bereichen der Stadtverwaltung in einer Excel-Liste stellt sich als eine Verarbeitung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 und des Artikels 4 Nummer 2 DS-GVO dar. Die Stadt Tübingen ist Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO (§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes – LDSG -). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung setzt eine diese tragende gesetzliche Ermächtigung voraus. Hierbei ist in Bezug auf die Liste zu unterscheiden: Werden personenbezogene Daten originär für die Führung einer solchen Liste erhoben, kommt § 4 LDSG in Betracht. Wurden die Daten dagegen ursprünglich für einen bestimmten anderen Verwaltungszweck erhoben, bestimmt sich die Rechtmäßigkeit einer Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck grundsätzlich nach § 5 LDSG.

Gegenstand dieser Entscheidung ist ausschließlich die Verwendung der Daten, welche der Stadt in ihrer Funktion als Ausländerbehörde von Strafverfolgungsbehörden, hier regelmäßig dem Polizeipräsidium Reutlingen, auf der Grundlage des § 87 Ab-

satz 4 Satz 1 AufenthG zu ausländerrechtlichen Zwecken übermittelt wurden und werden. Die Zwecke der Liste werden von der Stadt folgendermaßen angegeben: „Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Integrationsmanagement (Fachabteilung Hilfe für Geflüchtete)“ (so das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten). In der Stellungnahme vom 17. April 2019 wird als weiterer Zweck der Austausch relevanter Informationen über gewalttätige oder gewaltbereite Flüchtlingen genannt, um ein Gefährdungspotential rechtzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen der Prävention und Intervention zu ergreifen.“ In einem Schreiben vom 1. Oktober 2019 an den Innenminister von Baden-Württemberg schreibt der Oberbürgermeister: „Zudem benötigen wir Informationen über die Gewaltbereitschaft von Bewohnern städtischer Unterkünfte, um bei Verlegungen vor Gericht ausreichende Argumente zu haben.“ In der Besprechung am 6. August 2020 wurde als weiterer Zweck der Liste allgemein der Schutz der Bevölkerung genannt. Alle diese aufgeführten Zwecke weichen von dem Zweck ab, zu dem die Information der Ausländerbehörde durch die Strafverfolgungsbehörden nach dem Aufenthaltsgesetz erfolgt. Keiner dieser Zwecke ist auf Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz gerichtet.

§ 87 AufenthaltsgG verpflichtet andere Behörden, der jeweils zuständigen Ausländerbehörde diejenigen Daten und Informationen über Asylbewerber zu übermitteln, die diese zur Erfüllung der ihr nach dem Aufenthaltsgesetz zugewiesenen Aufgaben benötigt. Der Verwendungszweck der erhaltenen Daten ist demnach beschränkt auf aufenthaltsrechtliche Maßnahmen. Nach der Gesetzesbegründung ist die unverzügliche Unterrichtung durch die in § 87 Absatz 4 Satz 1 AufenthG genannten Stellen an die Ausländerbehörde erforderlich, damit diese ggf. eine anstehende Entscheidung über den Aufenthaltstitel aussetzen kann (vgl. BT-Drs. 11/6321, 82 f.). Die für die Liste bislang angeführten Zwecke sind damit nicht vereinbar (Artikel 6 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO -). Die Rechtmäßigkeit einer solchen Zweckänderung setzt eine entsprechende gesetzliche Grundlage voraus.

Nach § 5 Absatz 1 LDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, unbeschadet der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung zulässig, wenn eine der in den Nummern 1 bis 4 näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllt ist, soweit die Verarbeitung notwendig und verhältnismäßig ist. Allerdings gehen wir davon aus, dass das Landesdatenschutzgesetz hier hinter die speziellere Vorschrift des § 19 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) zurücktritt (§ 2 Absatz 3 Satz 1 LDSG). Danach dürfen die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. § 19 Ab-

satz 1 Satz 1 EGGVG normiert damit bundesrechtlich eine strengen Zweckbindung, die durch Landesrecht nicht gelockert oder aufgehoben werden kann (Huber AufenthG/Weichert/Stoppa, 2. Aufl. 2016, AufenthG § 87 Rn. 69).

§ 19 EGGVG ist gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 EGGVG auch für den Fall anwendbar, dass die Datenübermittlung auf der Grundlage des § 87 Absatz 4 Satz 1 AufenthG durch die Polizei übermittelt wurden. Dass § 12 Absatz 1 Satz 1 EGGVG (im hier maßgeblichen Zusammenhang) ausdrücklich nur die Staatsanwaltschaften benennt, steht dem nicht entgegen.

Nach dem Wortlaut des § 87 Absatz 4 Satz 1 AufenthG trifft die Informationspflicht gegenüber den Ausländerbehörden die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen. Weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaft sind hier ausdrücklich benannt. Damit richtet sich die Vorschrift grundsätzlich an die Staatsanwaltschaft. Diese ist "Herrin" des Ermittlungsverfahrens. Der Polizei kommt zunächst nur die Aufgabe des ersten Zugriffs nach der Tat zu. Dass die Polizei in der Praxis in den Fällen der kleineren und oft auch mittleren Kriminalität die Ermittlungen im Regelfall zunächst komplett selbständig führt und erst nach Abschluss der Ermittlungen die dann vollständigen Akten zusammen mit einer Formblattanzeige und ggf. einem zusammenfassenden Ermittlungsbericht der Staatsanwaltschaft vorlegt, ändert an dieser gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung nichts. Bezogen auf § 87 Absatz 4 Satz 1 AufenthG wird dies bestätigt durch Nummer 87.4.1.0 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (VwV-Aufenthaltsg), wonach die Unterrichtungspflicht (und -berechtigung) die Polizei nur insoweit trifft, als sie als **Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft** tätig wird (§ 1 II 1 der Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft). Die Ermittlungspersonen sind **Organ der Staatsanwaltschaft** (Kissel/Mayer/Mayer, 9. Aufl. 2018, GVG § 152 Rn. 7), trotz der organisatorischen Eigenständigkeit sind sie der „verlängerte Arm der Staatsanwaltschaft“ (Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 4. Auflage 2017, GVG § 152 Rn 2). Von daher können ihnen keine weitergehenden als der Staatsanwaltschaft selbst zustehenden Befugnisse eingeräumt werden, sie unterliegen vielmehr denselben Regeln, die für die Staatsanwaltschaft gelten. Deshalb steht auch der Wortlaut des § 12 Absatz 1 Satz 1 EGGVG, soweit dort (nur) die Staatsanwaltschaft genannt ist, der Anwendung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts nicht entgegen, wenn die Unterrichtung der Ausländerbehörden gemäß § 87 Absatz 4 Satz 1 AufenthG durch deren Ermittlungspersonen erfolgt. Werden die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft als Organ und verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft tätig, ist

dies so zu behandeln, als würde die Staatsanwaltschaft selbst tätig. Sinn und Zweck der Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 1 EGGVG kann es nicht sein, die Datenverarbeitung der Hilfsbeamten weniger strengen Voraussetzungen zu unterwerfen als würde die Staatsanwaltschaft selbst handeln. Andernfalls könnte dies dazu führen, dass sich die Staatsanwaltschaft ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten entzieht, indem sie statt selbst zu handeln ihre Hilfsbeamten heranzieht bzw. agieren lässt. Eine solche Umgehung wäre erkennbar unzulässig.

Im Ergebnis greift deshalb die enge Zweckbindung des § 19 Absatz 1 Satz 1 EGGVG auch dann, wenn die Ausländerbehörden gemäß § 87 Absatz 4 Satz 1 AufenthG durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft unterrichtet werden.

Hilfsweise sehen wir auch die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 LDSG für eine zulässige Zweckänderung nicht als erfüllt an. Als allein denkbarer Anwendungsfall käme hier die zweite Variante der Nummer 2 in Betracht („zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten einer anderen Person erforderlich“). Hierauf beruft sich die Stadt, indem sie geltend macht, der Schutz der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mache die Nutzung der ausländerrechtlichen Informationen generell erforderlich. Dies ist unzutreffend.

§ 5 Absatz 1 Nummer 2 2. Alternative LDSG setzt zum einen voraus, dass die Gefahr einer „schwerwiegenden Beeinträchtigung“ von Rechten und Freiheiten „einer“ anderen Person im Raum steht, die es abzuwehren gilt, und zum anderen, dass die konkrete Verarbeitung unter Erforderlichkeitsgesichtspunkten die ultima ratio darstellt. Hinsichtlich der Gefährdung gilt, dass deren bloße Annahme nicht ausreichend ist, es bedarf vielmehr der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Beeinträchtigungseintritts (Gola/Heckmann/Heckmann/Scheurer, 13. Aufl. 2019, BDSG § 23 Rn. 26, m.w.N.). Es müssen konkrete Tatsachen für eine hinreichend wahrscheinliche Schädigung der in Rede stehenden Rechtsgüter vorliegen (BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit BDSG § 23 Rn. 31-32; Sydow, Bundesdatenschutzgesetz, 1. Auflage 2020, § 23 Rn. 25; Taeger/Gabel, DSGVO BDSG, 3. Auflage 2019, Rn. 24). Nur dann also, wenn in jedem Einzelfall diese engen Voraussetzungen erfüllt sind, kommt eine Zweckentfremdung in Betracht.

Unserer Aufforderung, von dem betroffenen Personenkreis allgemein und von einzelnen Betroffenen im Besonderen ausgehende, auf Behördenmitarbeiter bezogene konkrete Gefährdungssituationen zu belegen, ist die Stadt bislang nicht nachgekommen. Wir gehen daher davon aus, dass es solche konkreten Gefährdungen

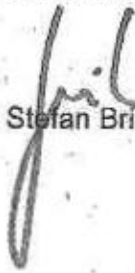
nicht, jedenfalls nicht bezogen auf jeden einzelnen der in der Liste erfassten Personen gab. Eine Rechtfertigung dafür, pauschal alle Personen, die der Ausländerbehörde nach § 87 Absatz 4 Satz 1 AufenthG mitgeteilt werden, in diese Liste aufzunehmen, gibt es nicht. Allenfalls dann, wenn ein Asylbewerber konkret durch entsprechendes Vorgehen gegen Behördenmitarbeiter aufgefallen wäre, würde dies seine Speicherung zu dem angeführten Zweck rechtfertigen. Ein solches Verhalten generell allen Personen zu unterstellen, die bisher bereits auch nur ein einziges Mal in der Öffentlichkeit „auffällig“ geworden waren, und sie damit an den Pranger zu stellen, geht deutlich zu weit. Der Hinweis auf eine bundesweite Rückfalluntersuchung kann eine solche Pauschalverdächtigung mit entsprechenden datenschutzrechtlichen Konsequenzen keinesfalls begründen. Zudem sind die Kriterien, anhand derer die Stadt eine Gefährlichkeit der aufgeführten Personen annimmt, völlig unklar. Hier bleibt vollständig intransparent, bei welchen Deliktstypen, welchem Verdachtsgrad und welchem Ermittlungsstand die Annahme der Gefährlichkeit als begründet anzusehen ist.

Nachdem auf Tatbestandssseite der Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen feststeht, war auf der Rechtsfolgenseite im Rahmen des Ermessens der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu prüfen. Mit Blick auf die lange Verfahrensdauer, die ganz erhebliche, ja gravierende Diskriminierungswirkung der Aufführung bestimmter Personen in der Auflistung, sowie dem Umstand, dass die Stadtverwaltung den Ersuchen der Aufsichtsbehörde bisher regelmäßig nur sehr zögerlich nachgekommen war und auch in der Besprechung deutlich wurde, dass man an den bisherigen Inhalten der Liste festhalten wolle, erschienen mildere Maßnahmen, wie etwa eine Warnung oder Verwarnung, nicht sachgerecht. Einzig die Löschung der bisher unzulässig in der Liste gespeicherten Daten sowie das Verbot, solche künftig in die Liste aufzunehmen, erschien geeignet, die Datenschutzrechte der Betroffenen zu gewährleisten. Die formalen Voraussetzungen des § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 LDSG wurden mit Schreiben vom 28. Januar 2020 an den Oberbürgermeister der Stadt Tübingen sowie an das Regierungspräsidium Tübingen erfüllt. Abgesehen hiervon dürfte diese zusätzliche Bedingung für die Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 DSGVO mangels Europarechtskonformität ohnehin unbeachtlich sein.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Brink